



Schweizerische  
Katholische  
**Bauern-**  
Vereinigung

# Statuten

**Schweizerische Katholische  
Bauernvereinigung (SKBV)**

Gründung 1942  
Letzte Statutenrevision März 2019

## **1. Vereinigung/ Sitz**

Unter dem Namen „Schweizerische Katholische Bauernvereinigung“, abgekürzt SKBV, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Der Sitz der SKBV ist am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.

## **2. Zweck und Ziel**

Die SKBV hat folgende Zwecke: Die christlichen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Landbevölkerung, vorab des katholischen Bauernstandes, zu wahren und zu fördern und diese Interessen auch auf politischer Ebene zu vertreten.

Grundlage unseres Handelns ist die christliche Weltanschauung, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Der achtsame Umgang mit der Natur lehrt uns, dass wir nur eine begrenzte Zeit auf der Erde sind. Wir sind mit Traditionen verwurzelt, aber setzen uns auch mit der Moderne und ihren Herausforderungen auseinander. Ziel der SKBV ist es, die Bauernfamilien und landwirtschaftsnahe Personen zu stärken, damit sie den Alltag in Haus, Hof und Feld nachhaltig und mit Zuversicht bewältigen können. Die SKBV ist gemeinnützig organisiert.

## **3. Mitglieder**

a Mitglieder sind Personen und Organisationen, welche sich mit den Zielen der SKBV identifizieren und sie mit einem Jahresbeitrag unterstützen.

b Der Vereins-Beitritt ist jederzeit möglich.

c Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- mündliche oder schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss: Zuwiderhandlungen gegen Vereinszweck/ Statuten/ Reglemente
- Tod

## **4. Mittel**

Die SKBV sucht ihre Ziele zu erreichen durch:

- Zusammenarbeit mit der Tochtervereinigung Schweiz. Arbeitsgemeinschaft katholischer Landjugend (SAKLJ)
- Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Reformierten Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft (SRAKLA)
- Mit -Trägerschaft des Bäuerlichen Sorgentelefon
- Weiterbildung und Referate an eigenen Veranstaltungen (z.B. Herbsttagung, Schwarzenberger Ferienwochen, Generalversammlung)
- Unterstützung von christlichen und landwirtschaftlichen Projekten

## **5. Organe**

Organe der SKBV sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

## **6. Generalversammlung**

An der Generalversammlung sind stimmberechtigt:

- Der Vorstand
- Die Delegierten der Mitgliederorganisationen
- Alle Mitglieder

### a ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich im ersten Trimester zusammen. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich, mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung.

Allfällige Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten/in
- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und Abstimmung über die Anträge der Kontrollstelle
- Festsetzen der Beiträge für das kommende Jahr
- Festsetzen der Beiträge und der Zahl der Delegierten je Organisation
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung zu Themen, die nicht andern Gremien der SKBV übertragen sind
- Stellungnahme zum Tätigkeitsprogramm

### b ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann von sich aus ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung hat auch stattzufinden, wenn das von einem Fünftel der Mitglieder unterschriftlich verlangt wird. Sie ist spätestens zwei Monate nach dem Einreichen der Unterschriften an das Präsidium durchzuführen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann befinden über:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Das von den Mitgliedern unterschriftlich verlangte Geschäft

## **7. Vorstand**

Der Vorstand zählt zwischen 7 und 15 von der Generalversammlung gewählte Mitglieder, die von der GV auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass möglichst viele Regionen und Kantone vertreten sind. Das Präsidium wird von der Generalversammlung aus der Mitte des Vorstandes jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Rücktritte innerhalb der Amtsdauer sind möglich; vakante Posten sind für den Rest der laufenden Amtsdauer neu zu besetzen.

Wiederwahl ist möglich; eine Amtszeit-Beschränkung gibt es nicht. Die vierjährige Amtsdauer läuft von der in einem Schaltjahr stattfindenden Hauptversammlung bis zur Hauptversammlung im darauffolgenden Schaltjahr.

### Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Vertretung des SKBV nach Aussen, sowohl im In- als auch im Ausland
- Rechnungsführung
- Ziel & Zweck via Mittel des Vereins umzusetzen

## **8. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Sie revidiert die Rechnung und Bilanz und stellt Antrag an die Generalversammlung.

## **9. Finanzen**

Die finanziellen Mittel der SKBV stammen aus Mitgliederbeiträgen und Beiträgen der ihr angeschlossenen Organisationen sowie aus andern Zuwendungen. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

## **10. Statutenrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge auf Revision von einzelnen Artikeln sind bis Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Präsidium einzureichen.

## **11. Auflösung**

Eine allfällige Auflösung der SKBV erfolgt durch den Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung in geheimer Abstimmung. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden nötig. Stimmenthaltungen werden zu den Nein-Stimmen gerechnet. Bei einer Auflösung hat die Generalversammlung anschliessend darüber zu bestimmen, was mit den vorhandenen finanziellen Mitteln zu geschehen hat.

Austretende haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung, auch nicht anteilmässig.

## **12. In Kraft treten**

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 24. März 2019 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 13. März 2005 / 9. März 1974.

Generalversammlung, Wattwil 24. März 2019

**Die Präsidentin:**  
Kathrin Meyer-Flühler



**Der Kassier:**  
Walter Gisler

